

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.09.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.05.2009**

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 2 Stunden 10 Euro
  - von mehr als 2 Stunden bis zu 5 Stunden 25 Euro
  - von mehr als 5 Stunden bis zu 7 Stunden 35 Euro
  - von mehr als 7 Stunden bis zu 9 Stunden 40 Euro
  - von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 Euro

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/4 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1/2 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Die Aufwandsentschädigung erfolgt pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats oder seiner beschließenden Ausschüsse 35,80 Euro je Sitzung.
- (3) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen wird jeweils nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Ausübung seines Amtes einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,20 Euro, der zweite ehrenamtliche Stellvertreter in Höhe von 25,60 Euro.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

## **§ 5 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.04.1985 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Satzung vom 08.11.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.  
Die Satzung vom 14.05.2009 tritt zum 29.05.2009 in Kraft.